

Jürgen Dietz

22159 Hamburg

Steuerpolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass Tatbestände der Steuerverschwendung in gleicher Weise bestraft werden wie Tatbestände der Steuerhinterziehung.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 936 Mitzeichnungen sowie 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent begründet sein Vorbringen damit, dass Jahr für Jahr in gigantischem Ausmaß durch die öffentliche Hand Steuergelder verschwendet würden, ohne dass die hierfür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen würden. Die Verschwendung von Steuergeldern in Zeiten leerer Kassen stelle eine Schädigung der Allgemeinheit dar, die dem Straftatbestand der Steuerhinterziehung gleichzusetzen sei und daher mit strafrechtlichen Konsequenzen verfolgt werden müsse. Da diejenigen, die für die Verschwendung von Steuergeldern verantwortlich seien, bislang nicht mit einer persönlichen Haftung bzw. Strafverfolgung rechnen müssten, könne sich ein Steuerpflichtiger im Umkehrschluss ebenfalls auf diesen Sachstand berufen.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bereits nach geltendem Recht die Nichteinhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften bei einem entsprechenden Vermögensschaden des Bundes als Untreue nach § 266 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist. Sofern die Mittel hingegen entsprechend dem Haushaltsplan und entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen verausgabt werden, ist kein Raum für einen Straftatbestand gegeben, da die Mittel dem Willen des Parlamentsgesetzgebers entsprechend verwandt wurden. Im Falle strafbarer Untreue besteht darüber hinaus nach geltendem Recht gegen den Beamten ein Schadensersatzanspruch nach § 78 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG).

Der Petitionsausschuss hat sich im Übrigen bereits in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit zwei Eingaben befasst, die sich auf die Einführung eines "Steuerverschwendungs-Haftungsgesetzes" bezogen haben. Mit einem solchen Gesetz sollten die Verantwortlichen für die Verschwendung von Steuergeldern zur Rechenschaft gezogen und auch bestraft werden können.

Bereits damals hat der Petitionsausschuss unterstrichen, dass bereits jetzt eine wirksame Kontrolle der Mittelverwendung im staatlichen Bereich durch verschiedene Institutionen stattfindet, insbesondere durch die Tätigkeit der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder. Diese Behörden prüfen die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gebietskörperschaften und berichten hierüber regelmäßig.

Auch der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages prüft in bedeutenden Fällen u.a. auch, ob Bedienstete die ihnen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt haben und deshalb regresspflichtig zu machen und disziplinarisch zu belangen sind.

Diese institutionell festgeschriebenen Prüfungen führen bereits jetzt nach Auffassung des Petitionsausschusses zu einem ganz überwiegend wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern. In Medienberichten zu einzelnen spektakulären Fällen wird teilweise eine überzeichnete Darstellung gegeben und ein falscher Gesamteindruck erweckt.

Es ist andererseits zutreffend, dass es in einzelnen Fällen auch in der öffentlichen Verwaltung zu Fehlsteuerungen kommt. Dies kann auf Unkenntnis, falschen Informationen und Prognosen, aber auch auf organisatorischen Mängeln und menschlichem Fehlverhalten bis hin zu vorsätzlichen Betrügereien beruhen. In den Fällen vorsätzlichen Fehlverhaltens kommt aber auch für Politiker und Beamte – genau wie bei jedem anderen Bürger – eine Bestrafung wegen Betruges oder Untreue nach dem Strafgesetzbuch in Betracht. Diesbezüglich ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaften, entsprechende Ermittlungen anzustellen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind danach die gegebenen Möglichkeiten ausreichend, um der Verschwendung von Steuergeldern wirksam entgegenzutreten zu können. Der Ausschuss kann vor diesem Hintergrund nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.